

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom, mit der der Grundbetrag der Kammerumlagen neu festgesetzt wird

Auf Grund § 25 Abs. 2 und 3 des Burgenländischen Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. Nr. 76/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird verordnet:

§ 1

Der Grundbetrag der Kammerumlagen wird mit 28,63 Euro festgesetzt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 18. Jänner 2011, LGBl. Nr. 4/2011, außer Kraft.

Für die Landesregierung:

Erläuterungen

Gemäß § 25 Abs. 2 des Burgenländischen Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. Nr. 76/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr.79/2013, bestehen die Kammerumlagen aus einem Grundbetrag und einem Betrag, der sich aus der Vervielfältigung der Beitragsgrundlage mit einem Hebesatz ergibt.

Nach § 25 Abs.3 leg. cit. ist mit Verordnung der Landesregierung der Grundbetrag unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten, ausgehend von einem Betrag von 27 Euro zum 1. Jänner 2012, festzusetzen. Dabei sind Schwankungen bis zu 5 % der Lebenshaltungskosten nicht zu berücksichtigen.

Der Verbraucherpreisindex 2000 der Statistik Austria ist vom Monat Jänner 2012 von 125,7 auf 133,3 im Juni 2014 und somit um 6,05 % angestiegen. Es errechnet sich somit eine Steigerungsrate von 6,05 % für diesen Zeitraum.

Dadurch ergibt sich eine Anpassung des Grundbetrages von 27 Euro auf 28,63 Euro.